



Amtliche Mitteilungen

Nr. 26/2001

10.12.2001

Gebührensatzung der Hochschulbibliothek

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20.05.1999 gilt an der Technischen Fachhochschule Wildau nach Befassung durch den Akademischen Senat am 10.12.2001 vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg folgende Gebührensatzung für Leistungen der Hochschulbibliothek:

1. Benutzung der Hochschulbibliothek

- 1.1. Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- 1.2. Jeder Benutzer erhält kostenlos einen Bibliotheksausweis.
- 1.3. Bei Verlust des Bibliotheksausweises wird eine Verwaltungsgebühr für die Ersatzausstellung erhoben:

5,00 €

2. Vorbestellungen von Medien/Bestellungen im Leihverkehr

- 2.1. Vorbestellungen von Medien werden gebührenfrei bearbeitet.
- 2.2. Bei Bestellungen im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr wird eine Schutzgebühr erhoben. Sie beträgt:

im Deutschen Leihverkehr	
je abgegebenen Leihschein	2,00 €
im Internationalen Leihverkehr	
je abgegebenen Leihschein	10,00 €

Bei einer schriftlichen Benachrichtigung werden dem Besteller die Auslagen für den postalischen Versand berechnet.

Telex- oder Telefaxbestellungen je Leihschein 3,00 €

Kosten und Gebühren, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen entstehen, sind vom Benutzer zu erstatten.

- 2.3. Kosten und Gebühren aus Bestellungen im Leihverkehr, die von der gebenden Bibliothek erhoben werden, sind vom Benutzer zu erstatten.

3. Überschreitung der Leihfristen

- 3.1. Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne dass es einer Mahnung durch die Bibliothek bedarf, Versäumnisgebühren an. Sie betragen je Medieneinheit bei Überschreitung des Termins um

bis zu 7 Kalendertagen	0,50 €
bis zu 14 Kalendertagen	2,00 €
je weitere 7 Kalendertage	3,00 €

- 3.2. Für kurzfristig entlehene Medieneinheiten aus dem Lesesaal beträgt die Säumnisgebühr je Medieneinheit und je begonnenem Öffnungstag ab dem vereinbarten Rückgabetermin

0,50 €

- 3.3. Die maximale Versäumnisgebühr je Medieneinheit beträgt

20,00 €

4. Ersatz von Wiederbeschaffungsaufwendungen

- 4.1. Der Entleiher trägt die Aufwendungen für beschädigte, verlorengegangene oder nicht zurückgegebene Medieneinheiten in folgender Höhe:

- Ersatzbeschaffung des Originals oder
- eines Nachdrucks oder
- Wertersatz.

- 4.2. Zusätzlich zu den unter 4.1. genannten Aufwendungen hat der Entleiher eine einmalige Pauschale je Medieneinheit für den besonderen Verwaltungsaufwand zu entrichten. Sie wird auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksguts nicht zurückerstattet.

10,00 €

5. Literaturrecherchen

- 5.1. Recherchen in CD-ROM-Datenbanken, der Zeitschriftendatenbank bzw. im OPAC sind gebührenfrei.
- 5.2. Für kostenpflichtige Online-Recherchen in externen Informations-, Fakten- und Volltextdatenbanken, die im Zusammenhang mit Forschungs-, Lehr- oder Studienaufgaben stehen, werden folgende, nicht kostendeckende Entgelte erhoben:

zu einer Fragestellung in bis zu 2 Datenbanken und Ausgabe von bis zu 30 Dokumenten	10,00 €
je weitere Datenbank	5,00 €
je Ausgabe von weiteren höchstens 30 Dokumenten	10,00 €
Profildienste je Halbjahr und Datenbank	80,00 €

- 5.3. Sind die Mittel, die der Hochschulbibliothek zur Verfügung gestellt wurden, erschöpft, werden von allen Auftraggebern kostendeckende Preise erhoben, d.h. die Kosten der Recherche für Hochschulangehörige werden denen der externen Benutzer ausgeglichen.
- 5.4. Für Datenbankrecherchen ohne unmittelbaren Bezug zu Lehre, Forschung oder Studium sind von Hochschulangehörigen die vollen Kosten der Datenbankbenutzung zu entrichten.
- 5.5. Benutzer, die nicht einer Hochschule des Landes Brandenburg angehören, haben zusätzlich eine Bearbeitungspauschale zu entrichten.

50,00 €

6. Schriftliche Auskünfte

Für die Erteilung von schriftlichen Auskünften, die einen Arbeitsaufwand von mehr als 30 Minuten erfordern, wird eine Gebühr je angefangener Arbeitsstunde erhoben.

20,00 €

7. Besondere Nutzungsrechte

- 7.1. Für die Einräumung des Rechts, Reproduktionen von seltenem Bibliotheksgut für gewerbliche Zwecke zu nutzen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, in der auch die Höhe der Gegenleistung bestimmt wird. Daneben hat der Benutzer ein Belegexemplar unverzüglich nach Erscheinen unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzugeben.
- 7.2. Die Gebühr mindert sich um den Ladenpreis von weiteren Belegexemplaren, die der Nutzer der Bibliothek auf deren Anforderung überläßt.

8. Entrichtung von Gebühren und Entgelten, Gebührenermäßigung

- 8.1. Gebühren und Entgelte sind sofort fällig und in der Bibliothek zu entrichten. Die Bibliothek kann Vorauszahlungen verlangen.
- 8.2. Die bei der Beitreibung von Gebühren und Entgelten zusätzlich entstehenden Verwaltungsgebühren richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung.
- 8.3. Auf Antrag des Nutzers können Gebühren in begründeten Einzelfällen um bis zu 50 % ermäßigt, bei nachgewiesenen Härtefällen ausnahmsweise erlassen werden.
Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulverwaltung.
Der Beauftragte für den Haushalt ist gem. § 9 Abs. 3 LHO bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

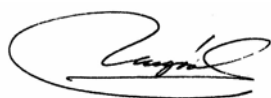
9. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren und Entgelten

Erhobene Gebühren und Entgelte können unter Beachtung des § 59 LHO gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Die Entscheidung über die Einleitung entsprechender Verfahren trifft die Hochschulleitung.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das MWFK am 01.01.2002 in Kraft.



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident